



HVBG

HVBG-Info 02/2001 vom 19.01.2001, S. 0123 - 0133, DOK 376.3; 376.3:376.6-
Rückwirkung

**Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2000
- 1 BvR 791/95 - und vom 24.10.2000 - 1 BvR 1319/95 - zur
Stichtagsregelung bei Wirbelsäulenerkrankungen - VB 1/2001**

1. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG)
- 1 BvR 791/95 - vom 09.10.2000 über die Nichtannahme der
Verfassungsbeschwerde gegen die so genannte Stichtagsregelung
des Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung
der Berufskrankheiten-Verordnung vom 18.12.1992 (BGBl I
S. 2343)
2. Beschluss des BVerfG - 1 BvR 1319/95 - vom 24.10.2000 über die
Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde gegen die so genannte
Stichtagsregelung des Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten
Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom
18.12.1992 (BGBl I S. 2343)

Zusammenfassung:

1. Beide Beschlüsse des BVerfG haben zentrale Bedeutung für den
gesamten BK-Bereich, weil sich die Verfassungsbeschwerden
mittelbar gegen die Stichtagsregelung des Artikel 2 Absatz 2
Satz 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 18.12.1992 richtet.
2. Die Stichtagsregelung ist nach Auffassung des BVerfG in der
Auslegung, die ihr das Bundessozialgericht in der mit der
Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidung gegeben hat
(BSG vom 11.05.1995 - 2 BU 63/95 - vgl. HVBG-INFO 1996,
S. 1102, 1103) mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar. Der
Verordnungsgeber überschreitet bei der vom BSG getroffenen
Auslegung nicht die durch die gesetzliche Ermächtigung
gezogenen Grenzen, weswegen Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung
mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG nicht verletzt ist.
3. Einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 GG hat das BVerfG
ebenfalls verneint. Es genügt den Anforderungen des
Gleichheitssatzes, wenn der Verordnungsgeber den Stichtag für
die Bestimmung der Entschädigungsfähigkeit so genannter
Altfälle an dem Zeitpunkt ausrichtet, zu dem nach seiner
Einschätzung die entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnisse
vorgelegen haben und Umsetzungsreife im Sinne des § 551 Abs. 1
Satz 2 RVO aufweisen. Eine daran orientierte Wahl des
Stichtages ist im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG
sachgerecht. Eine Überprüfung des Verordnungsgebers kann nur
daraufhin erfolgen, ob dieser Spielraum vertretbar ausgefüllt
wurde. Dieser Spielraum ist dem Verordnungsgeber im Hinblick
auf die häufig komplexen und deshalb naturgemäß in der
Wissenschaft kontrovers diskutierten Zusammenhänge zwischen
Krankheit und beruflicher Exposition eingeräumt. Genügt die
Festlegung des Stichtages diesen Anforderungen, so ist die
Auffassung des BSG, dass für den vor diesem Stichtag liegenden
Zeitraum eine Anwendung des § 551 Abs. 2 RVO nicht in Betracht

kommt, im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 GG nicht zu beanstanden.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00014645 = VB 001/2001 vom 04.01.2001

Anlage 2

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2000
- 1 BvR 1319/95 -

In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde

...

- gegen a) den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 11. Mai 1995
- 2 BU 63/95 -, (= HVBG-INFO 1996, 1102-1103)
b) den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
17. Februar 1995 - L 3 U 443/94 -,
c) das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 1. März 1994
- S 3 U 1126/90 -,
d) die Bescheide der Norddeutschen
Metall-Berufsgenossenschaft vom 28. Mai 1990 in der
Fassung der Widerspruchsbescheide vom 16. August 1990
- BK 1.38033.870 - und des Bescheids vom
19. Januar 1994 -

...

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am
24. Oktober 2000 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Gründe:

I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Entschädigung einer nach
Asbestexposition aufgetretenen Lungenkrebserkrankung des
Versicherten im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die
Beschwerdeführerin zu 1. wendet sich als Sonderrechtsnachfolgerin
des Versicherten gegen die Versagung von Unfallrente. Gemeinsam
mit den Beschwerdeführern zu 2. bis 4. verlangt sie
Hinterbliebenenleistungen.

1. Der Versicherte ist am 30. Dezember 1987 an einem
Bronchialkarzinom verstorben. Er war während der versicherten
Tätigkeit zeitweise Asbeststaub ausgesetzt. Die Beklagte des
Ausgangsverfahrens lehnte es ab, die Erkrankung des Versicherten
als Berufskrankheit anzuerkennen und zu entschädigen. Widerspruch
und Klage blieben ohne Erfolg. Ansprüche der Beschwerdeführer nach
§ 551 Abs. 1 und Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) bestünden
nicht, da der Verordnungsgeber die Anerkennung und Entschädigung
von Lungenkrebs bei Einwirkung von Asbestfaserstaub am
Arbeitsplatz als Berufskrankheit nach Nr. 4104, 3. Alternative,
der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung in der Fassung der
Zweiten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung
vom 18. Dezember 1992 (BGBl I S. 2343; im Folgenden:

Berufskrankheiten-Verordnung 1992) für die Zeit vor dem 1. April 1988 ausdrücklich ausgeschlossen habe. Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung von Art. 3 Abs. 1, 20 und 103 Abs. 1 GG.

2. Zur Verfassungsbeschwerde haben der Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung für die Bundesregierung, die Hessische Staatskanzlei für die Hessische Landesregierung, der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Stellung genommen. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften beantwortete Fragen zur Entschädigungspraxis.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Annahmegründe im Sinne des § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat nach den im beigefügten Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 2000 (1 BvR 791/95) entwickelten Grundsätzen keine Aussicht auf Erfolg (1. und 2.). Auch eine Verletzung sonstiger Grundrechte der Beschwerdeführer ist nicht erkennbar (3.).

1. Der Ordnungsgeber hat in Art. 2 Abs. 2 Berufskrankheiten-Verordnung 1992 einen Stichtag gewählt, der den dargestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Es ist unter Berücksichtigung seines weiten Einschätzungsermessens nicht zu erkennen, dass der Stand der Wissenschaft zum Zusammenhang zwischen Asbestexposition und Lungenkrebskrankungen bereits vor dem 1. April 1988 zur Anerkennung als Berufskrankheit hätte führen müssen (vgl. BR-Drucks 773/92, S. 12 f.).

2. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Versicherte im Zuge des von ihm beantragten Feststellungsverfahrens nach § 551 Abs. 2 RVO Grundrechtsverletzungen hat hinnehmen müssen. Insbesondere wurde das Feststellungsverfahren nicht in einer Weise vom Unfallversicherungsträger betrieben, die ihm willkürlich eine Entscheidung nach § 551 Abs. 2 RVO vor dem In-Kraft-Treten der Stichtagsregelung des Art. 2 Abs. 2 Berufskrankheiten-Verordnung 1992 vorenthalten hätte. Das Widerspruchsverfahren war mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids vom 28. Mai 1990 abgeschlossen. Dabei wurde ein Leistungsanspruch nicht im Hinblick auf eine künftige Rückwirkungsregelung verneint. Nach Auffassung der Beklagten des Ausgangsverfahrens reichten die medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse noch nicht aus, Lungenkrebs bei Einwirkung einer bestimmten Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz als Berufskrankheit anzuerkennen.

3. Schließlich ist eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden (§§ 23 Abs. 1 Satz 2, 92 BVerfGG). Dem Vorbringen lässt sich insbesondere nicht entnehmen, dass das Bundessozialgericht in der angegriffenen Entscheidung von seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BSGE 21, 296 (298); 44, 90 (93); 72, 303 (305)) abgewichen wäre.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

